

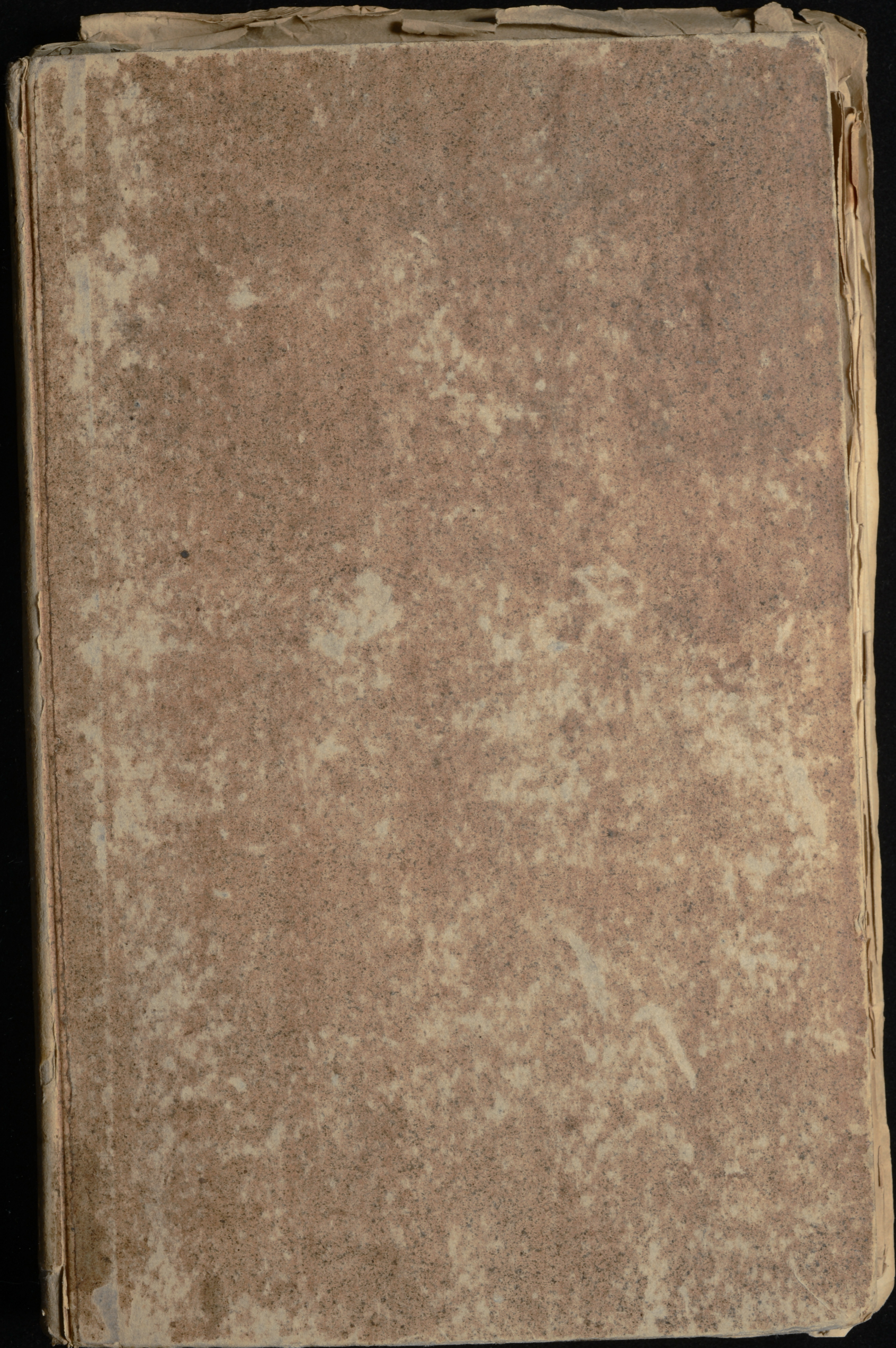
**Pro Memoria in Sachen Bürgermeister und Rath der Mecklenburgischen
Vorderstadt Güstrow, Klägere und Appellaten wider die Mühlen-Rosienschen
Bauren, modo Procuratorem Camerae Ducalis in Güstrow, Beklagten, und
Appellanten, betreffend Die Beweidung des Güstrowschen hohen Feldes,
Heideberg, genannt**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1769?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86223106X>

Druck Freier  Zugang



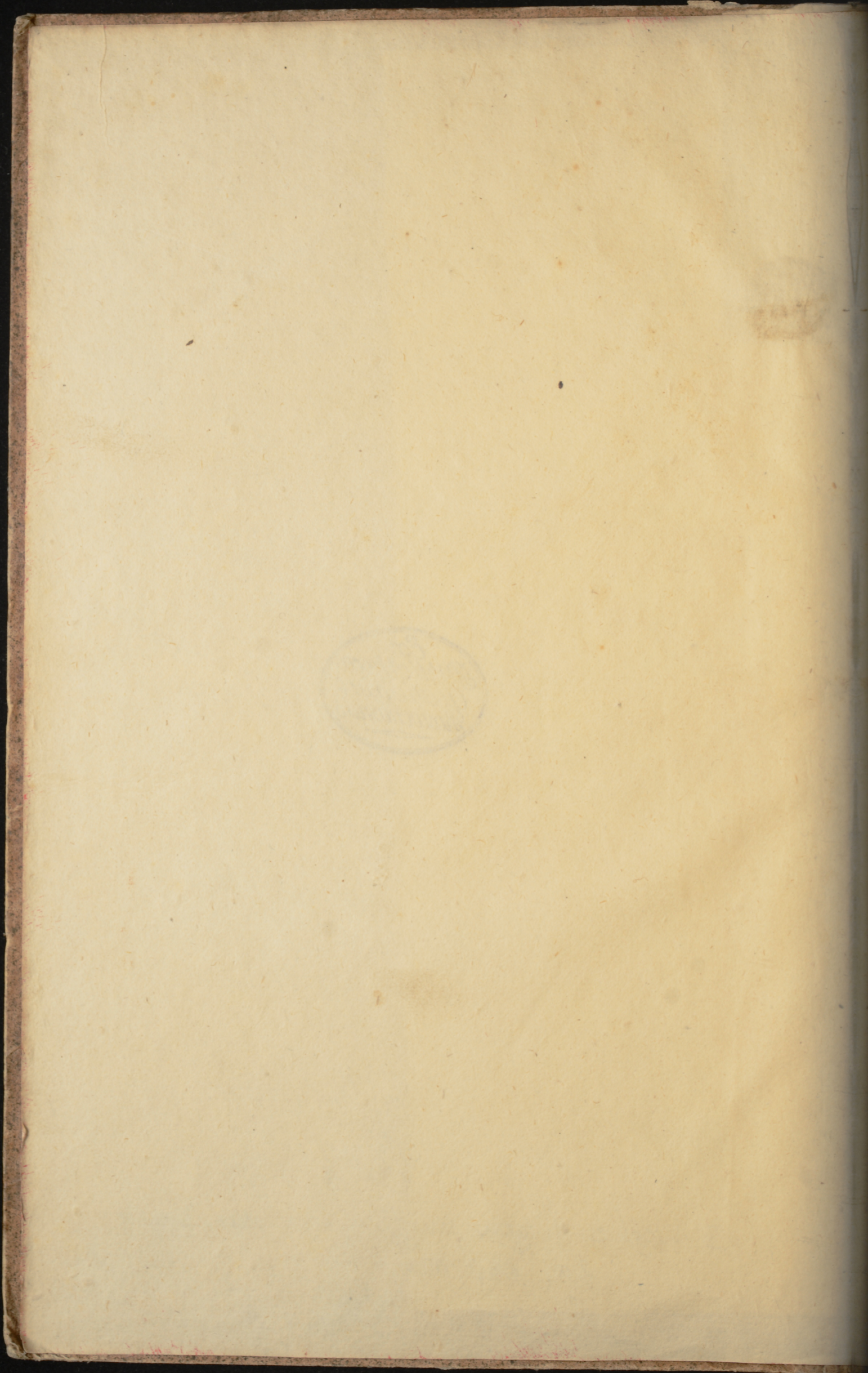


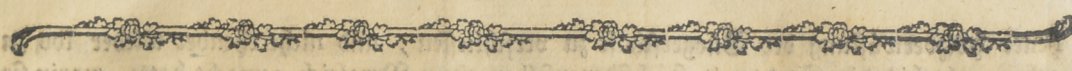
Mk - 60¹⁻²¹

24^{1-21.}



3 Werke liegen ungebunden im Band
2a, 2b, 15a





Pro Memoria

in Sachen

**Bürgermeister und Rath der Mecklenburgischen Vorderstadt
Güstrow, Klägere und Appellaten**

wider

**die Mühlen-Rosenschen Bauren, modo Procuratorem Camerae Ducalis
in Güstrow, Beklagten, und Appellanten,**

betreffend

Die Beweidung des Güstrowschen hohen Feldes, Heideberg, genannt.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Der Hochseel. Fürst Nicolaus, Herr von Werle, verkaufte anno 1296. das vor der Stadt Güstrow liegende Dorf Gleuin an das Cistercienser Kloster, und von diesem erhandelte es die Stadt Güstrow hinwiederum, woben es unverrückt bisher geblieben. Das größte Theil besagter Feldmark, so in sandigten Boden mehrentheils bestehet, und den Namen hohe Feld, auch Zeideberg führet, bestimmte die Stadt zur gemeinen Weide für das Stadt-Vieh, und zum Holz-Aufwuchs. Die Grenzen aber davon sind noch jetzt so sichtlich, wie sie in dem Kaufbrief d. 1296 beschrieben worden.

In solchem hat der Hochseel. Herr Nicolaus sich keine Gerechtigkeit noch Witweide vorbehalten, und in den allerältesten Nachrichten findet sich keine Spur, woher dem Fürsten eine Servitut in diesem Güstrowschen Felde zugewachsen. Nur bey Gelegenheit einer zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft im 16ten seculo entstandenen Unruhe hielt der Mecklenburgische Herzog Vlrich geraten, die Hölzung der Stadt im Priemer (dies ist ein anderes, hierzu nicht gehöriges revier) und aufm Heideberg, unter der Angabe geschehener

X

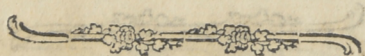
hener Holzverwüstung der Bürgerschaft zu verschliessen, und nicht ebender wieder los zu geben, als bis die Stadt mit Höchstideneisen einen Vergleich gemacht hatte, worin sie den nahe belegenden Fürstlichen Höfen Rosien und Püstow die Mitweide auf dem Priemer und Heideberg zugestanden.

Die Urkunde, so die Stadt darüber unterm 23ten Julii 1586 ausgestellt, enthält in nachfolgenden Worten die genaue Fassung: Nichtweniger auch die Trift und Weide im Priemer für Sr. Fürstl. Gnaden Vieh auf beyden Höfen (Rosien und Püstow) benebst unserm und der Bürger Stadtwieh mit der gnädiglich eingewilligter masse, ferner eingeräumt, ingleichen die Zütung auf ehrerwehrenten hohen Felde für Deroselben Schaaf und Vieh, doch unserm Stadtwieh auch andern unsern darauf und an habenden Gerechtigkeiten unabbrüchlig und unverfänglich, hinführo zu gebrauchen, in Unterthänigkeit frey gelassen. Nachdem Ihre Durchl. diesen Revers gnädigst auf und angenommen, erteilten Höchstselbe 2 Tage darauf, nemlich am 25ten ejusd. den Gegenrevers, worin die betreffende Stelle lautet: Und wollen uns aus demselben Holz keine Gerechtigkeit, aber zu den beiden unsern angrenzenden Höfen Rosien und Püstow die Weide und Trift durchaus und an allen Orten im Priemer für unser Kindvieh darin vorbehalten, desgleichen auch auf dem hohen Felde die Zütung für unser Vieh und Schaaffe zu ewigen Zeiten unverhindert männiglichem. Jedoch soll dem Rath und gemeiner Stadt die Nebenweide für ihr Vieh an und auf benannten beyden Orten ingleichen zu gebrauchen, hiedurch unbenommen seyn.

An diesem Heideberg liegt unter andern ein Fürstliches mit Bauern besetztes Dorf Mühlen-Rosien, und da diese Bauern nach ihrer jüngeren Einrichtung viel Vieh halten, dafür aber auf ihrem eigenen Felde nicht genugsahme Nahrung zu finden vermeinen; so haben sie immer zur Grasung des Heidebergs sich einzudringen gesucht. Sie sind zwar wielmahls gepfändet, die Fürstliche Hauptleute selbst haben die Uebertretung ihnen verboten, da sie dann verschiedentlich für die zugesügte Schäden der Stadt Holz- und Steinsuhren leisten, auch Pfandgeld bezahlen müssen; dem ungeachtet aber sind sie doch nicht weg geblieben, und wie man endlich dem Dinge dadurch einen Wandel zu schaffen suchte, daß man 1762 die Beamte antrat, selbigen ein für allemahl die Mäscherey bey Leibesstrafe zu verwehren, mußte man nach verzögernden Complimenten zuletzt in Antwort unvermutet erfahren, daß sie glaubten: die Bauern wären dazu befugt.

Dies nötigte die Stadt, die actionem negatoriam wieder selbige anzustellen, und den Beweis zu verlangen, woher sie zu sothaner Weidebejagung sich berechtigt hielten, welche doch nicht ihnen, sondern den Fürstlichen Höfen, Hof Rosien und Püstow, so von jenen ganz abgefonderte Feldmarken ausmachen, in oben angeführten Reversen versichert und frey gelassen worden. Mit der hinzugesügten Bitte, in Ermangelung eines rechtlichen Beweises, den Heideberg für frey zu erklären, und den Gegenteil zur Erstattung der entwandten Nahrungen mit den Kosten zu verteilen. So gerecht auch dies Gesuch, und so angemessen es der Natur der actionis negatoriae war, so streubte dennoch der Fürstlicher seits bestellte Procurator Camerae sich aus allerhand unerheblichen Einreden dagegen, bis endlich ein gerechtes unterm 8ten Julii 1766. ausgesprochenes Urtheil den Streit dahin entschied: Würde *Provocat*, immassen ihm binnen 4 Wochen zu thun obliegt, die gerühmte Befugniß der Mühlen-Rosienischen Bauern zu der Beweidung des Hohenfeldes erweislich darthun; so ergebet darauf mit Vorbehalt der *Provocanten* Gegenbeweises und anderer Rechtsnothdurft ferner, was sich zu Recht gebüret.

Dies war in der Hauptsache noch nichts Entscheidendes, sondern nur eine aus der Eigenschaft der negatorischen Klage nothwendig entspringende mere interloquutoria, wovon nach dem §. 385. n. 2. des von Kayserl. Majestät bestätigten Mecklenburgischen Landes-Erbvergleichs keine appellatio ad effectum suspensivum statt finden soll. Gleichwohl



wohl appellirte Procurator Camerae davon ad Cameram Imperialem, um nur desto länger den Bauren den ungerechten Genuß zu verschaffen, und die Stadthude zu Grunde zu richten.

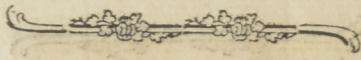
Diese schadende Absicht enthält nur die einzige Ursache, welche den Appellanten zu Ergreifung des sonst so heilsahmen Rechtsmittels bewogen, indem die angezogene Beschwerden zu schwach sind, als daß sie eine Veränderung des Urtheils erwürkten.

Man will selbige aus den gegenseitigen Appellationschriften getreulich ansziehen, und was ihnen entgegen gestellt ist, anfügen, um das beschönigte mangelhafte ins Licht zu sehen.

Zuförderst ist als die Hauptgrundlage zu bemerken, daß vom Procuratore Camerae die Eigenschaft der actionis negatoriae dahin nirgend bezweifelt worden, daß sie dem den Beweis der Befugniß auflege, der auf einem fremden Grund und Boden eine Gerechtigkeit zu haben begehrt. Beide Teile sind also in der Regel einig, und so kommt es nur noch darauf an: Ob Procurator Camerae solche Einreden vorgebracht, welche diese Regel in gegenwärtiger Sache unanwendlich machen. Hierauf liegt das einzige Augenmerk zur Entscheidung. Diese Einwände bestehen nun in folgenden:

1) Die Rostenschen Bauren wären leibeigene. ihr Vieh so wenig, als ihr Acker gehörte ihnen zu, und da sie also den Heideberg nicht für sich, sondern für ihren Herrn beweideten, hätten sie überall nicht, sondern Procurator Camerae verklagt werden mögen. Hiegegen liesse sich nun zwar ein vieles sagen, allein es gehöret nicht zum Zweck. Hätte der Bauer selbst diese Ausflucht gemacht, oder der Procurator Camerae solche Ablehnung für sie aufgenommen, und es blos dabey bewenden lassen; so würde freilich der Präliminair-Punct zuvor zur Entscheidung haben kommen müssen; allein er brachte die Vollmacht der Herzogl. Cammer bey, für selbige diesen Streit auszumachen, und trug alle Einwendungen vor, die seiner Meinung nach gegen die Klage selbst statt hatten, er machte dadurch *litum suam*, und so war die natürliche Folge, daß nun das Urtheil mit Vorbeygehung der Bauren wider ihn selbst ausgesprochen werden mußte.

2) Es wäre keine *actio negatoria*, sondern nur eine *provocatio ad probandum* angesetzt, und wann man gleich gegen erstere die Ausflucht des Besitzes nicht vorschützen dürfte; so bliebe sie doch bey der andern anwendlich, daher dann in dieser Sache auf die Possession der Bauren rechtlich gesehen, nicht aber auf den Beweis gesprochen werden müssen. Wie verdrehend aber sothaner Einwand gebildet sey, ergiebt die bloße Nachlesung der ersten Klage. Nachdem allda vorher angezeigt war, daß der Heideberg ein Stück der Gütrowschen Feldmark, folglich ein Eigenthum der Stadt ausmache, die Bauren aber, so oft sie auch gepfändet worden, dennoch von ihrer Räscherey nicht abstünden, die Beamte nun auch sogar sich verlauten lassen, denselben die Befugniß dazu anzuglauben, so war der Schluß: Wir sehen uns also genöthigt, die Mühlen Rostensche Bauren hiemit zu *provociren*, rechtlich darzuthun, *quo titulo aut jure* sie sich zur Beweidung unsers hohen Feldes berechtigt halten, da wir dann in Entstehung eines rechtschaffenen Beweises unterthänigst ersuchen, *pro libertate naturali*, einfolglich dahin zu *sententioniren*, daß sie sich der Hütung *quaest.* gänzlich enthalten *rc.* Das *petitum pro declaranda libertate* ist das wesentliche Kennzeichen der *actionis negatoriae*, das war hier offenbar, und aus dem *petito* soll, nach Vorschrift der Rechte, die angestellte Klage beurteilt werden. Dieser angebrachten negatorischen Klage legen nun die Gesetze die Kraft bey, daß der Gegenteil beweisen müsse, und eben dadurch berechtigen sie den Kläger, den Beweis zu verlangen. Den Beweis aber von jemanden auf teutsch verlangen, ist nichts mehr noch weniger, als ihn zum Beweis mit einem lateinischen Wort zu *provociren*. Der bloße Schall eines Worts, wenn es mehrere Rechtsbegriffe zuläßt, giebt nicht die Characteristic der Klage. Denn sonst hätte Procurator Camerae eben so gut die *Provocatio*,



tion, auch auf eine Appellation ausdeuten können, da provociren vielfältig in legibus so viel, als appelliren, heisset.

3) Klägere hätten in der Klage den Höfen Rosien und Püslow die Weidgerechtigkeit aufm hohen Felde, mithin zugleich zugestanden, daß res nicht libera sey, und daher schicke sich keine negatorische Klage hieher. Hierauf ist geantwortet, daß dieser Schluß quatuor terminos enthielte, und daher nicht taugte. In Hinsicht der Höfe Rosien und Püslow ist freilich der Heideberg nicht frey, allein darauf ist auch nicht geklagt, sondern nur dies begehrt, daß das Stadt Eigenthum, in Betref des im Vergleich nicht mit ausgenommenen Dorfs Mühlen Rosien, frey sey. Wie jemand diesem oder jenem mit einer Schuld verhaftet, in Hinsicht auf andere aber schuldenlos seyn, und daher letztern ganz richtig die Einwendung: quoad te liberas aedes habeo, machen kann; so hat es auch hier damit gleiche Beschaffenheit, da das Eigenthum, welches überhaupt frey seyn sollte, und nur durch die Ausnahme auf gewisse Höfe, dienstbahr geworden, nothwendig in Betracht aller andern für frey zu halten, die in der Ausnahme nicht namentlich mit begriffen, mithin gegen Mühlen Rosien allerdings die actio negatoria statt gehabt.

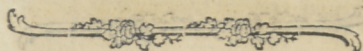
4) Das Dominium der Weide auf dem Heideberg gehöre nicht der Stadt, sondern dem Fürsten, welches aus dem Ausdruck des Fürstlichen Gegenreverses, worin er sich selbige vorbehalten, erschiene. Dies widerlegt sich nun zwar selbst, weil die Vorbehaltung des Genusses und eines Eigenthums nicht gleichbedeutende Benennungen sind, und überdem es hier nicht so stark auf den Ausdruck, den der Herzog in seinem Gegen-Revers gebraucht hat, als vielmehr auf die Fassung des von der Stadt Höchstderoselben erteilten Reverses ankommt, indem dieser nach dem vor Augen liegenden dato 2 Tage früher Principi zugestellt, von demselben für gültig angenommen, und nur 2 Tage nachher der Neben-Revers dagegen der Stadt zurückgegeben ist, daher dann sicher folgt, daß Princeps, da er den Revers angenommen, und einen Gegen-Revers dafür erteilt hat, eo ipso ersteren seinem ganzen Inhalt nach als richtig und völlig mit der höchsten Intention einstimmig anerkannt habe. In diesem städtischen Revers stehet nun ausdrücklich: Die Stadt habe Ihro Fürstl. Gnaden die Weide eingeräumt, it. freygelassen. Dies ist die reine Sprache eines domini, und schließt allen Begriff aus, daß derjenige, dem vom domino etwas zum Gebrauch eingeräumt und freygelassen wird, davon der Eigenthümer sey; allein man kann nicht ergründen, was Procur. Cam. mit diesem ganzen Vortrag sagen wollen. Bey der actione negatoria kommt es ja nicht auf das Eigenthum eines Genusses, sondern auf das Eigenthum des fundi an, wovon der Genuß genommen werden soll. Von dieser letztern Materie wird unten noch ein überflüssiger Zweifel vorkommen, allhier aber mag es genug seyn, daß der gemachte Vortrag in gegenwärtige Sache nicht einschlage, so wie überhaupt die Proprietät einer Weide ohne die Eigenthümlichkeit des Fundi, worauf die Weide wächst, ein ens rationis zu seyn scheint.

5) Alles Vieh, so zur Cultur des Hof-Rosienischen Feldes gebraucht werde, sey für Hof-Rosienisches Vieh anzusehen, und da die Mühlen-Rosienische Bauren nach Hof-Rosien die Dienste verrichteten; so müßte ihr Vieh eben so gut auf dem hohen Felde die Weide genießen, als der Hof selbst. Eine Schlußart, die wohl im Spaß, aber nie vor den Augen eines ernstern Richters gebraucht werden mag. Ihro Durchl. stehet ja frey, nach eignen Belieben, Mühlen-Rosien dahin dienen zu lassen, und davon abzunehmen, und da der Vergleich schon 1586 gemacht ist, von solchen Zeiten aber einem jeden beywohnt, daß derzeit die Höfe überaus klein im Lande waren, auch die Bauren mehrenteils keine Dienste leisteten, sondern fast durchgehends in Pächten von Geld, Korn, Flachs, Viehe, Zehenden Höfdiensten, auf die Beschaffenheit der Zeit von 1586. Wäre dies Argument auch sonst bemerklich; so könnte es sich doch anders kein Gewicht versprechen, als wann zuvor erwiesen wäre, daß Mühlen-Rosien schon anno 1586 nach Hof-Rosien gedient hätte; allein es würde auch alsdann nichts taugen, theils, weil auffer Mühlen-Rosien noch ein anderes Bauerndorf, Namens Bolkow, den Hof-Rosienischen Acker mit cultivirt, und denz
noch

noch die Bölkower Bauren nie das Gültrowsche Hofefeld zu beweiden begehrt, welches sie doch allerdings thun mußten, und nicht unterlassen haben würden, wann aus der Notion der Begattung des Hofackers die Beweidung des Heidebergs folgte; theils nußt aber auch das Argument der Dienste darum nicht, weil die dem Gültrowschen Eigenthum natürlich zustehende Freyheit nur blos auf den namentlich davon ausgenommenen Hof Rosien eingeschränkt, nirgends aber auf die in andern Dörfern wohnende, dahin dienende, nicht mit benannte Bauren erweitert worden.

6) Mühlen-Rosien sey ein Pertinens von Hof-Rosien. Was nun dem Hauptgute freysethet, gebühre allen dessen Pertinentien, ergo auch die dem Hauptgute zugeschriebene Beweidung des Heidebergs zugleich dem Dorfe Mühlen-Rosien. Zuförderst, ehe dies zur Anwendung kommen könnte, müßte wohl bewiesen werden, daß ersteres von dem andern ein pertinens sey. In Mecklenburg, da die Bauren leibeigen sind, stehet jedem Eigner frey, ob er eines von seinen Dörfern, oder mehrere, oder gar keine zum Hofe legen, ob er sie wieder abnehmen, trennen, oder vermehren wolle. Eine solche eigenbeliebige Wirthschafts-Disposition machet aber noch ganz und gar kein pertinens aus. Diese Materie kommt täglich in hiesigen Lehnfachen vor, und kann daher nicht geleugnet werden. Vor Vollführung dieses Beweises sowohl überhaupt, als besonders, daß Mühlen-Rosien schon zur Zeit des Vergleichs anno 1586 ein pertinens von Hof-Rosien gewesen, hätte die Stadt nicht nötig, überall darauf etwas zu erwiedern; gleichwohl, wenn darüber auch, wie nicht zu glauben, jemahls der Beweis geliefert werden könnte; so beruhet doch das ganze Argument auf eine offenbare petitionem principii. Hier ist nemlich die Rede von Beweidung eines fundi alieni, und da gilt keine Folgerung, daß, wenn der dominus praedii servientis leiden muß, daß ein ausdrücklich benannter Teil des fremden Guts eine Befugniß darauf ausübe, er auch verpflichtet sey, alle bey Constituirung der Servitut nicht mitbenannte Pertinentien allda zu dulden. Die Folge ist um so trüglicher, als Camera Ducalis die nahe belegene Dörfer Ganschow und Badendieck ebenfalls dem Hofe Rosien zur Cultur des Ackers zulegen könnte; sollte aber daher eine Verbindlichkeit auf Gültrow fließen, durch das Ganschower und Badendiecker Baurenvieh die Stadt-Weide noch mehr beknappen zu lassen? Vielmehr fällt einem jeden in die Augen, der Hof, als Hof, könne natürlich keine mehrere Pertinentien haben, denen die Weide in alieno zustünde, als die den Hof selbst ausmachen, und kein anderes Hofvieh, als was auf dem Hofe gehalten wird. Dies wird um so unstreitbarer, als Hof-Rosien eine Feldmark für sich, und Mühlen-Rosien, das eine viertel Meile davon entfernt ist, ebenfalls eine besondere Feldmark ausmacht. Es verstößt überdem auch wider den Mecklenburgischen allgemeinen Sprachgebrauch. Hieselbst bestehet ein Gut bisweilen in 2. 3. 4 Höfen; und mehr, oder wenigern Bauerndörfern, öfters aber auch nur in einem einzigen Hofe ohne Dorf, als woraus ersichtlich, daß ein Hof an und für sich nicht anders ein Gut genannt werden könne, als wann es kein Bauerndorf bey sich hat. Wogegen im ersten Fall kein Hof, noch Dorf, ein Gut heißet, sondern sowohl das eine, als das andere nur Teile des Guts sind.

In beyden Fällen also, es mag der Hof Rosien tempore transactionis mit dem Dorfe Mühlen-Rosien versehen gewesen seyn, oder nicht, hat der Herr Procur. Cam. allemahl eine unrichtige Anziehung gemacht. Denn hätte das Dorf schon derzeit dazu gehört, so war der Hof doch nur ein pars praedii, und da der Vergleich die Weiderechtigkeit keinesweges dem Gut, sondern dem Hof Rosien zubilligt, so folgt natürlich, daß a particulari diverso ad particulare diversum sich nie richtige Schlüsse ziehen lassen. Wollte man aber doch Schlüsse zeugen, so mögte folgender wohl mehrere Glaubhaftigkeit sich verschaffen: Bölkow gilt für ein eben so vermeintes pertinens von Hof Rosien, als das Dorf Mühlen-Rosien. Es ist aber wegen Bölkow noch nie die Betreibung des Heidebergs begehrt. Folgt nun aus der Pertinenzireren von Bölkow keine Weiderechtigkeit; so folgt solche auch eben so wenig aus der von Mühlen-Rosien. Dies wird den ersten Fall gnugsam verdeutlichen, im andern aber, wenn nemlich der Hof mit dem Dorfe anno 1586 noch nicht verbunden gewesen wäre, cessiret gar aller Begriff davon. Denn, wenn auf solche Art das Dorf derzeit für sich ohne Hof bestanden, mithin ein fremdes ausser dem Hofe aus-



gemacht hätte; so würde gar alle Folge von einem Dinge auf das andere, womit es gar in keiner Verbindung steht, ermangeln.

7) Die Hofwehre der Mecklenburgischen Bauren gehöre dem Guts-Herrn zu, das Vieh der Mühlen-Rosienischen Bauren wäre also ein Eigenthum des Fürsten. Wann daher Princeps im Vergleich sich die Weide für Unser Vieh vorbehalten, müßte das Baurenvieh mit darunter verstanden werden, weil es Fürstliches Vieh wesentlich wäre. Eine stärkere Sprachverderbung mag in Mecklenburg kaum erdacht werden. Es ist an sich wahr, daß der Bauren Hofwehre dem Guts-Herrn zustehet, aber dem ungeachtet spricht dennoch kein Landmann vor einer Hude der Bauren: Dies ist mein Vieh, oder meine Hude, sondern das Vieh des Hofes nennt er das seinige, und die pecora der Bauren das Baurenvieh. Es läßt sich also nicht begreifen, wie Princeps im Vergleiche eine neue ungewöhnliche Sprache, die niemand verstehen können, sollte haben einführen wollen. Außer diesem ist hiebey zu erwegen:

a) Daß noch bis zum jetzigen Seculo, da die Gültrowsche Herzogl. Linie ausstarb, die Höfe Rosien und Püskow keine eigentliche Cammer- und verpachtete, sondern unmittelbare Küchen-Höfe waren, wovon die Naturalien beym Fürstl. Schloß verzehret wurden, und welchen also ganz besonders ein Fürstlicher Küchenmeister zur Berechnung vorstand. Hier hielt nun solcher Zeit der Herzog zur Wirtschaftsführung seine eigenthümliche Zugochsen, Zugpferde, Kühe, Schafe &c. und wollte man also auch gleich die locution Unser nach dem Silbenlaut noch so strenge nehmen; so würde dennoch kein anderer Verstand davon herauskommen, als auf das Vieh, so derzeit demselben auf den Höfen eigenthümlich zustand. Allein

b) Auch dieser Begriff brächte selbst für die Herzogl. Cammer die schädlichste Wirkung hervor, und sie würde eine so unnatürliche Deutung ihrem Procuratori übel verdanken. Denn wenn nach seiner Ausdeutung nur das Vieh den Heideberg beweiden sollte, was Principi zum Eigenthum gebührt, so würde von selbst folgen, daß das Hofvieh seit Anfang dieses Jahrhunderts davon hätte wegbleiben müssen, weil der Hof seitdem an Pächter, die ihr eigen Vieh halten müssen, für Geldpacht ausgethan gewesen. So weit verfällt man, wenn man eine ungewohnte Sprache herauskünsteln will.

c) Eben so widersprechend siehet es auch mit der jenseitigen Deutung in einem andern Betracht aus. Nach des Procur. Cam. Begehren soll nemlich den Mühlen-Rosienischen Bauren die Weidebefugniß aufm Hohenfelde zustehen, weil ihre Hofwehre Principi gehörte, um damit das Hof-Rosienische Feld zu begaten. Nähme man diesen unrichtigen Satz auch auf einen Augenblick für richtig an; so würde folgen, daß nur das Gespann Pferde und das Joch Ochsen jedes Bauren, so das Hof-Rosienische Feld bearbeitete, den Heideberg begrasen dürfte. Es besitzen aber diese Bauren für sich eine eigene weite Feldmark, wozu sie noch andere Pferde und Ochsen halten. Diese würden also nach seinem eigenen Grundsatz, darum, weil sie nicht das Hoffeld, sondern die Bauer-Aecker bearbeiten, davon bleiben müssen, ja, da mit Kühen, Schaafen, Schweinen &c. kein Hofacker bestellt wird, so würden auch diese der gedachten Hütung entbehren. Noch mehr, der Müller daselbst, benehmt den allda wohnenden Katenleuten cultiviren den Hofacker nicht, und empfangen eben so wenig einige Hofwehre, mithin wären auch diese davon ausgeschlossen. Gleichwohl verlangt der Herr Procurator Camerae den Weidegenuß für die Bauren nicht nur ohne jenigen Unterscheid, ihre Ochsen und Pferde mögen zur Hofwehre gehören, und nach dem Hofe dienen, oder nicht, sondern auch für solches Vieh, das eigenthümlich dem Müller und Katenleuten gehört, und überdem für solche Sorten von pecoribus, die zur Cultur des Hofackers nicht genommen werden. Was für ein contract entstehet hieraus! So lange nicht etwas zugleich seyn, und zugleich nicht seyn kann, taugt das gegenseitige Argument ganz und gar nicht.

d) Jedoch

d) Jedoch es braucht alles dessen nicht. Die Worte des Vergleichs d. 1586. sind so deutlich und bestimmt, daß die dagegen erregte Zweifelen ins unnatürliche fallen. Es heisset allda nicht nur: zu unsern Höfen *Rosien* und *Püstow* die Weide zc. sondern auch für unser Vieh und Schaaffe. Das eine giebt die Erklärung dem andern, und wie es sich von selbst versteht, daß kein Vieh höfisches, oder Hofvieh sey, als was aufm Hofe gehalten wird; so begreift man nur gar zu ungekünstelt, daß der Fürst nichts anders, als: Unser Vieh auf unsern Höfen *Rosien* und *Püstow*, i. e. das Vieh, so auf unsern Höfen *Rosien* und *Püstow* gehalten wird, darunter zur Absicht gesetzt habe. Und so erklärt auch die nachherige Folge diesen ächten Sinn, daß weder des Fürsten eigenthümlichen noch dem Baurenvieh, sondern allein dem Hofe *Rosien* fürs Hofvieh die Weiderechtigkeit zugerechnet seyn sollen, indem theils schon kurz nach dem Vergleich das Bauren Vieh allda gepfändet, und theils das aufm Hofe gehaltene Vieh, ungeachtet es nicht den Fürsten, sondern den nachherigen Pächtern gehört, eben darum, weil es Hofvieh war, bey der Weide ruhig gelassen worden. Diese Aufklärung, so durch Thatfachen von beynähe 200 und 100 Jahren beobachtet worden, wird doch wohl jeko noch den eigentlichen Sinn des Vergleichs gewähren.

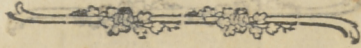
Endlich wie Procur. Cam. wohl bemerkte, daß alle obige unpaßliche Einreden im Grunde nichts bedeuteten, fiel er auf den Zweifel:

8) Ob auch der Heideberg ein Eigenthum der Stadt sey, und wann dies nicht zu behaupten stünde, würde die actio negatoria von einem non-domino vergeblich angestellt. Ob nun gleich dagegen sich in theil noch verschiedenes sagen liesse; so würde dennoch dies die wesentlichste Einwendung unter allen ausmachen, wenn sie nur auf Wahrheit beruhete, und nicht wider besseres eignes Wissen angebracht wäre. Allgemein bekannt ist es, daß die Stadt alle Rechtsvorfälle ungehindert jemandes auf dem Hohenfelde allein ausgeübt, und daß sie darüber von jeher aufs freyeste Verfügungen gemacht habe, in vesten Verlaß auf den Vergleich de 1586, worin die Stadt, auffer der für die Höfe *Rosien* und *Püstow* nachgelassenen Weide, sich ausdrücklich in den Worten: Auch andern unsern darauf und davon habenden Gerechtigkeiten unabbrüchig und unverfänglich, alle übrige Rechte vorbehalten, mithin dadurch erkläret hat, daß Princeps an ihrem dominio keinesweges Antheil haben, sondern sich blos mit der eingeräumten Weide begnügen sollte. Welches denn auch Jhro Durchl. selbst in Dero Gegen-Revers Dero Absicht gemäs zu seyn, dadurch bestätigt haben, daß, ob Sie gleich darin allemahl des Beyworts: Unser sich bedient, so oft darin von Dero Eigenthum die Rede ist: Unsere Höfe *Rosien* und *Püstow*, it. Unsere Vieh und Schaaffe, dennoch der Heideberg niemahls Unser, sondern schlechtthin das Hohenfeld, zum Zeichen einer fremden Sache, benannt wird. Ausserdem aber ist städtischer Seits in actis

a) Aus dem Kaufbrief de 1296. von den Grenzen des ehemahligen Dorfs *Gle-vien*, als wovon das hohe Feld einen Theil ausmacht, der Auszug angeführt, und daraus belehrt, daß noch heut zu Tage die Scheiden davon dieselben seyn, wie sie 1296. beschrieben worden. Hievon ist dem jehigen Procur. Cam. vor etlichen Monaten, wie er selbst in Triplicis bekannt, das originale vorgezeigt, ohne daß er gegen dessen Aechtheit das geringste einwenden können. Was also vor 500 Jahren gekauft, und bisher in denselben terminis erhalten worden, muß noch wohl jetzt zuverlässig für ein Eigenthum bestehen. Noch mehr, wie

b) vor etwann 50 Jahren auf Kayserlichen Befehl zur Einrichtung der zwischen der Mecklenburgischen Ritterschaft und Städten gestrittenen Contribution alle städtische Ländereyen in Beyseyn der Nachbarn ausgemessen werden mußten, geschähe dies auch von der *Güstrowschen* Feldmark, und die Stadt hat den Teil der Charte, welche den Heideberg darstellt, so wie er mit Zuziehung der Herzogl. Beamten aufgenommen worden, der Exceptions-Schrift beglaubt beygefügt, auch das Original davon gleichfals dem Procur. Cam. vor etlichen Monaten in curia vorgelegt. Wird nun die Contribu-

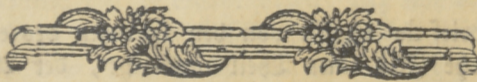
tion

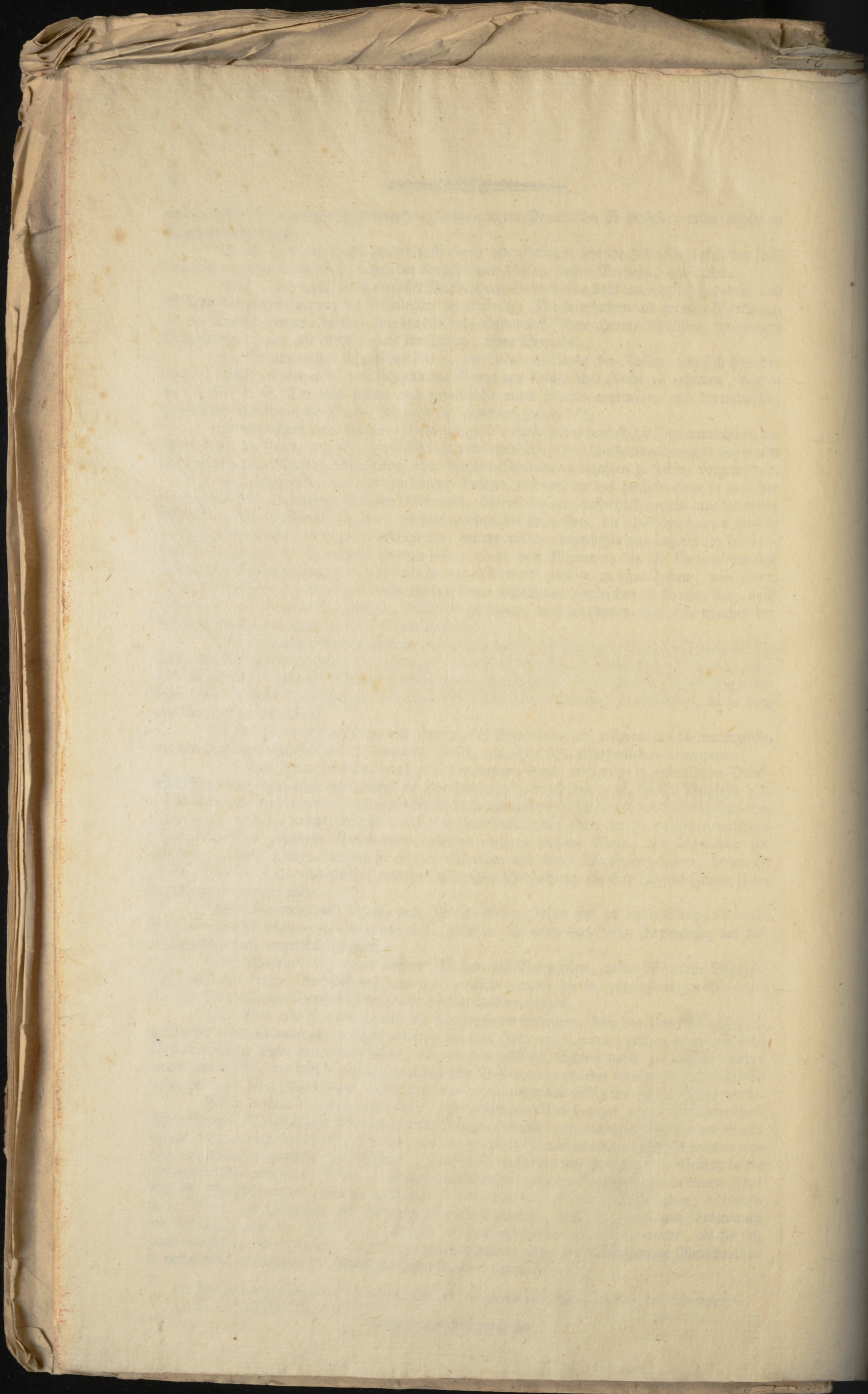


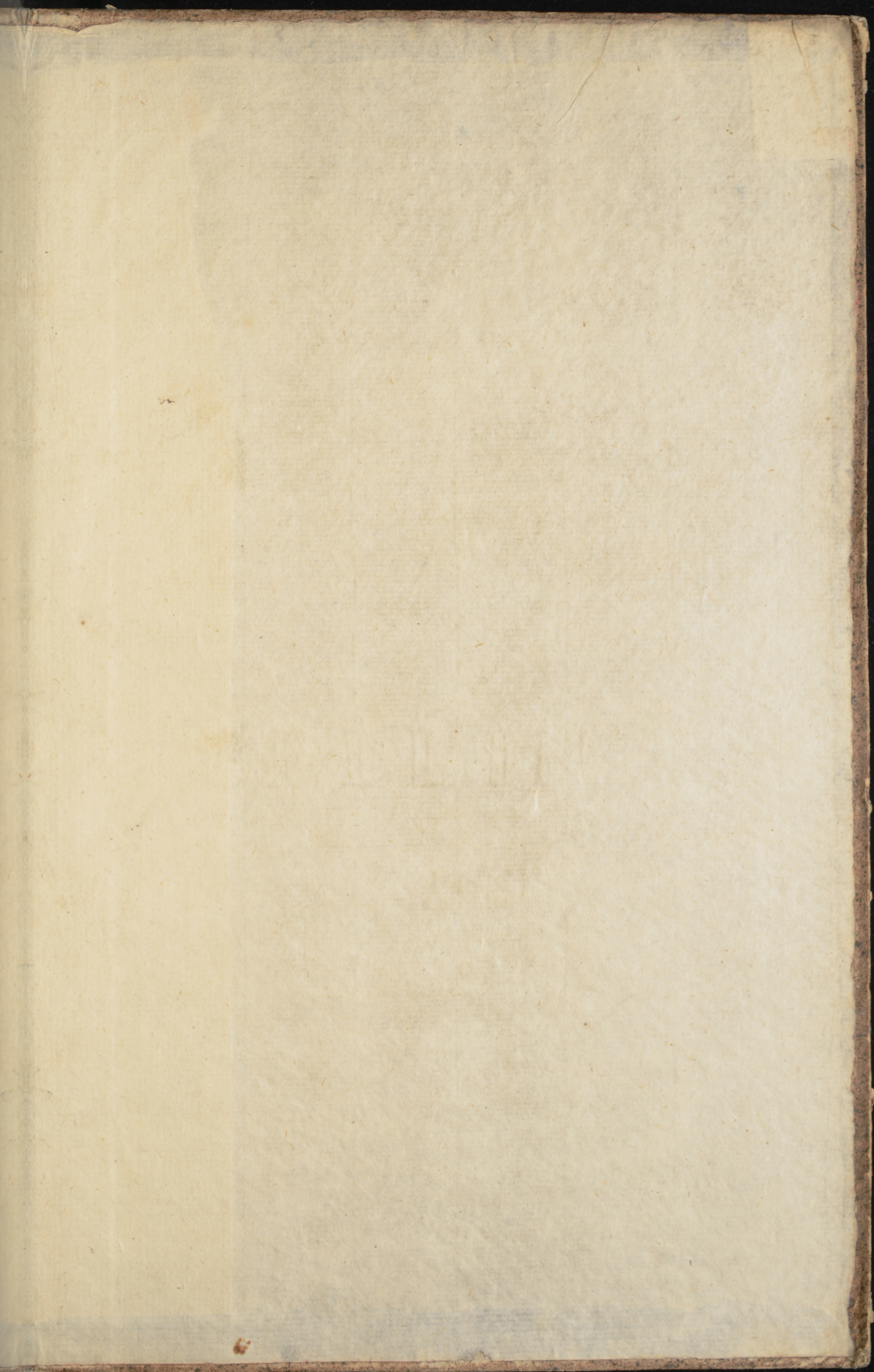
tion nicht von fremden, sondern von eigenen Ländereyen erfordert, und schließt die Charte unter derzeitiger Zustimmung der Beamten, den ganzen Heideberg mit in die Güstrow'sche Feldmark ein; so bleibt es gewis über alle Misgunst erhoben, daß es zum Eigenthum der Stadt gehöre. Ja zum Ueberfluß hat

e) Die Stadt ihren Duplicis ein Grenz-Protocoll angebogen, vermöge wessen noch in anno 1769. währenden jetzigen Streits zwischen den Beamten und Stadt-Deputirten, nach der klaren Nachweisung des von Beamten mit zur Stelle gebrachten vormaligen Grenz-Protocolls, die Scheide zwischen dem Heideberg und Kossen begangen, und dabey festgestellt worden, neue Scheide-Pfähle an den Stellen, wo die alten mehrtheils abgefault, wieder zu errichten, als wozu auf gemeinsahme Kosten einige Löcher eingegraben worden. Wo nun das, was durch alte Pfähle abgesondert gewesen, und abermals durch neue zur Grenze gemeinsahm bezeichnet werden sollen, nicht für ein öffentliches Eingeständniß, als den besten Beweis des Eigenthums über das abgescheidete gelten soll, so giebt es wahrlich ganz und gar keinen Beweis mehr darüber. Ja was mag der Richter vollends von einer solchen wunderfahnen Bezweiffelung denken, wenn er in actis siehet, daß die Stadt dicht an dieser Grenze ein eignes Haus, nebst Garten, Weide und Aecker privative für ihren allda wohnenden Holzwärter besitzt, auch dabey, wie in actis zugestanden worden, einen Schlagbaum hält. Gewis, gehörte nicht ihr, sondern einem andern davon das Eigenthum, der andere würde solches nicht gelitten haben.

So wenig begründet sind die appellantische vermeinte Beschwerden, und die schädende Absicht, der Stadt ohne Befugniß Wehe zu thun, erscheint daraus desto klärer, als die Bauren, die vordem ihre Weidebeknappung nur noch verdeckt getrieben, solche währenden Processes nicht nur öffentlich in vermeinter Sicherheit ausgeführt, sondern auch noch dazu mit Schweinen, Gänsen und dergleichen Creaturen die Thathandlungen erweitert, ja gar von andern Orten dergleichen Vieh auf die Weide genommen, und den Heideberg damit bejagt, folglich noch dazu einen questum daraus gemacht haben, so, daß der Nachtheil der Bürgerschaft, deren Vieh nie satt zu Hause kommen kann, aufs Außerste gestiegen, und appellati um so mehr aufs Inständigste um Rettung und dahin anrufen müssen, daß dieser, blos durch die fortwährende Dauer höchstverderbliche Proceß aufs Schleunigste endlich entschieden werde, damit die Stadthude bey fernern Verzug nicht völlig zu Grunde gehe.









Wenn die Landes-Gesetze auch sonst überall ein andres verstattet hätten, so war doch bey solchen Umständen, von dem hohen Richter nichts gewisser als eben dasselbe Decretum zu erwarten, welches auf die vorherige Klage, mit Beyfall und Zufriedenheit der Klägere war erkannt worden, obgleich sie freylich wieder um ein Mandatum de Solvendo S. C. nachgesucht hatten.

Das Decretum ist ein am 6ten oder 7ten Nov. 1778. erkanntes Mandatum de Solvendo C. C., aber an die Städte nicht zur Inflation gebracht, auch solcherhalb nichts weiter bey dem hohen Richter an, und vorgetragen worden.

23.) Dahingegen haben die Klägere, (welches alles Städte erst, causa jam maxime vulnerata erfahren) wider sothanes Mandatum eine Appellation an Ihre Kayserl. Majestät ergriffen, solche bey dem höchstpreßl. Reichs-Hof-Rath eingebracht, und darauf sofort ohne Einforderung eines Berichts vom Judice a quo, die Erkennung völliger Appellations-Processus auch, Suspensa eorum expeditione, ein Rescriptum an das Herzogl. Meckl. Hof- und Land-Gericht erwirkt, vermöge dessen, nebst annullirung des Mandati C. C., ein Mandatum de Solvendo S. C. von demselben erlassen werden solle.

24.) Bey dieser neuen Appellation, ist gleichwohl außer dem fatali interponendae, kein einiges andre fatale, welches die Gesetze und das Kayserl. dem Herzogl. Hause Mecklenburg allerhöchst verliehene Privilegium de non appellando d. 28. Octob. 1651. bey Strafe der Erlöschung erfordern, weder überhaupt, noch binnen dem vorgeschriebenen trigelimo beobachtet, sie ist dem judici a quo nicht intimiret, dem Gegentheil nicht verkündiget, das Juramentum Appellationis

ist, weder dazu und zu Bestellung der Caution Oblatio geschehen, geschweige diese gebracht; welches denn die Erlöschung der Appellation und die Rechts-Kraft des no, ipso facto, weiter auch die non-devolutionem causae ad Summum Tribunal in unausweichlichen Folge hat.

Wenn nun in dem allerhöchsten Concluso selbst vorausgesetzt worden, daß die Saviam appellationis ad dictum Summum Tribunal gediehen, wie sie denn auch modo dahin gebracht werden können, so ist es nicht vermuthet, daß die ob neglecta hene Appellation würde angenommen, und in der Sache irgend etwas verordnet werden obschon

von seiten der Ritterschaft in dem Libello auf eine Verbindung der quaerelae de iustitia mit der Appellation angespielt war; so zerfällt doch erstere, wenn diese, ob fatalium, unzulässig ist. Erstere ist schon an und für sich unerfindlich. Es ist ihre Verwaltung nicht versaget, noch der Weg Rechts verschlossen worden. Sie hat im, obgleich nicht nach ihrem Wink, jedoch das nemliche, welches sie vorhin für nnt, erhalten, die Städte sind dadurch angewiesen worden, entweder zu bezahlen, erwiederungs-Ursachen bezubringen.

Welchem allen zur Folge von der weltkundigen Gerechtigkeits-Liebe Ihre Kayserl. ne ausgebrachten Erkenntnisse sich überall nicht gedenken lassen; sondern es müssen Dieselben lediglich von der Mecklenb. Ritterschaft, auf dem so gehäßigen als höchst-würdigen Wege der Erschleichung hintergangen seyn. Und das ist leider mehr als zu

umit sie diesen desto sicherer bis zum Ziel, ohne Hinderung, erreichte, hat sie ohne darfen, daß auf den neglectum der vorgeschriebenen fatalien die desertio stehe, ihre in-Appellation vor dem Richter und ihrem Gegentheil verheimlicht, da überall keine angedenkbar ist, warum sie nicht die ihr und ihrem Schriftsteller so bekannten vorerzählia würde beobachtet haben. Allein — dadurch würden beyde von ihrer an sich schon pellation benachrichtiget geworden seyn.

as aber wollte sie eben nicht, um zu vermeiden, daß ihr bößliches Vorhaben der Be in Zeiten entdeckt würde.

an war sie dagegen gedeckelt.

ter ihren Nahmen ist daher auch ihr ganzer Libell mit der gleißnensten Unwahrheit in omeichelnden Styl angefüllet, zu deren Inflation sind, statt allenthalben ermanleichwohl erforderlicher zutreffender Beweise, die allerschwärzsten mit auffallenden Farerten Beschuldigungen gegen den ersten hohen Richter in Verkennung seiner Amts-Pflicht, die Städte in Verdrehung Treue und Glaubens, Hand und Siegel, Redlich, und leit zu Hülfsmitteln gebraucht, und um diesen und den vorgetragenen andern Unrichllends das Gewicht zu geben; so ist sogar mit dem Official-Eide der Landrätthe und lichen Deputirten im E. A. ein Blendwerk gemacht worden.

in deren Nahmen ist das Bekenntniß auf sothanen Eid abgelegt, daß der ritterschafte und unwahre ganze Vortrag wahr und aufrichtig sey.

3.) Unter andern ist aus den E. A. Obligationen der Städte klare Hand und Siegelberpflichtung gegen die Ritterschaft ganz unnatürlich herausgezwungen, und aus zerzerreten,

